



Meine Zeit in Spanien – Arbeit und Rente europaweit

- Die spanische Sozialversicherung
- Welche Renten kann ich bekommen?
- Wo finde ich die richtigen Ansprechpartner?



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Spanien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Wie ist die Sozialversicherung organisiert?**
- 9 Gut geschützt bei Erwerbsunfähigkeit**
- 13 Altersrenten**
- 17 Hinterbliebenenrenten**
- 21 Wie hoch ist meine Rente?**
- 29 Wann beginnt die Rente und wie wird sie gezahlt?**
- 33 Nicht beitragsbezogene Renten**
- 36 Wer hilft mir mit meinem Antrag?**
- 40 Wir beraten vor Ort**
- 41 Weitere Leistungen der spanischen Sozialversicherung**
- 44 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Wie ist die Sozialversicherung organisiert?

Fast die gesamte Bevölkerung Spaniens wird durch die Sozialversicherung geschützt (Seguridad Social). Die Systeme der sozialen Sicherheit umfassen beitragsbezogene und nicht beitragsbezogene Leistungen (régimen contributiva/régimen no contributiva).

Leistungen aus dem nicht beitragsbezogenen System können insbesondere Personen erhalten, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung aus dem beitragsbezogenen System nicht erfüllen.

Aus der spanischen Sozialversicherung können Sie unter anderem die folgenden Leistungen erhalten:

- Renten wegen Alters, Invalidität und Tod durch das Nationale Institut für Soziale Sicherheit (Instituto Nacional de Seguridad Social – INSS),
- medizinische Behandlungen durch das Nationale Institut für das Gesundheitswesen (Instituto Nacional Gestión Sanitaria – INGESA),
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch den staatlichen Beschäftigungsservice (Servicio Público de Empleo Estatal – SPEE),
- soziale Dienstleistungen (Servicios Sociales), ergänzende Geldleistungen für ältere und behinderte Menschen sowie nicht beitragsbezogene Renten bei Invalidität und Alter durch die Autonomen Regionen (Comunidades Autónomas) oder das Nationale Institut für Migration und Soziale Dienste (Instituto de Migración y de Servicios Sociales – IMSERSO) sowie
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit durch die Autonomen Regionen (Comunidades Autónomas).

Das spanische System der Sozialen Sicherheit kennt keinen eigenen Zweig für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Diese Aufgabe übernimmt entweder das Nationale Institut für Soziale Sicherheit (INSS) oder eine der Berufsgenossenschaften (Mutuas de Accidentes de Trabajo y Enfermedades Profesionales).

Voraussetzung für fast alle Leistungsansprüche ist, dass Sie zum Zeitpunkt des Leistungsfalles aktiv versichert sind (estar en situación de alta). Das bedeutet konkret, dass Sie Beiträge zahlen müssen. Allerdings sind eine Reihe von Situationen einer aktiven Mitgliedschaft gleichgestellt, auch wenn Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (estar en situación asimilada a la de alta). In Zeiten der Erwerbslosigkeit ruht die Mitgliedschaft (bajas).

Bitte beachten Sie:

Eine gleichgestellte Situation liegt zum Beispiel vor, wenn Sie unfreiwillig arbeitslos sind. Um Ansprüche auf Versicherungsleistungen aufrechterhalten oder im Einzelfall den Versicherungsschutz zu erweitern, kann auch im Rahmen einer freiwilligen Versicherung eine besondere Vereinbarung mit der Sozialversicherung (convenio especial) bestehen.

Das beitragsbezogene System

Das beitragsbezogene System gliedert sich in das Allgemeine System (régimen general) und die folgenden Sondersysteme (régimenes especiales):

- Sondersystem für Selbständige (Régimen Especial de los Trabajadores por Cuenta Propia o Autónomos),
- Sondersystem für Beschäftigte in Privathaushalten (Régimen Especial para los Empleados de Hogar),
- Sondersystem der Landwirtschaft (Régimen Especial Agrario),

- Sondersystem der Seeleute (Régimen Especial de los Trabajadores del Mar) und
- Sondersystem für den Kohlebergbau (Régimen Especial para la Minería del Carbón).

Die Leistungen dieser Systeme sind weitgehend identisch. Im Sondersystem der Selbständigen sind Sie allerdings nicht gegen Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Die Adresse des INSS finden Sie auf der Seite 37.

Für alle vorgenannten Systeme ist das Nationale Institut für Soziale Sicherheit (INSS) mit seinen 52 Provinzdirektionen zuständiger Träger; nur das Sondersystem für Seeleute wird vom Sozialinstitut für die Seefahrt (Instituto Social de la Marina – ISM) verwaltet.

Daneben gibt es beitragsabhängige Systeme für Studenten (Régimen Especial de Estudiantes) und für Beamte, die sich hinsichtlich der Finanzierung und der Leistungen von den für die allgemeinen Sozialversicherungssysteme geltenden Regelungen unterscheiden.

Wie werde ich in das beitragsbezogene System aufgenommen, und wie sind die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen?

Als Selbständiger müssen Sie den Aufnahmeantrag selbst stellen.

Beginnen Sie erstmalig in Spanien eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, werden Sie auf Antrag des Arbeitgebers in die Sozialversicherung aufgenommen. Sie erhalten dann eine Aufnahmeurkunde (documento de afiliación) mit Ihren Personalien, Angaben zu Ihren Familienangehörigen und einer Mitgliedsnummer.

Eine geringfügige Beschäftigung, die aufgrund der Arbeitszeit und des Entgelts nicht als Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes betrachtet wird, ist von der Versicherungspflicht ausgenommen.

In welcher Höhe muss ich Beiträge zahlen?

Alle Geldleistungen (mit Ausnahme der beitragsfreien Renten und der Familienleistungen) und alle Leistungen,

die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gezahlt werden, sind beitragsbezogene Leistungen. Dementsprechend werden Renten wegen Invalidität, Alter und Tod aus den von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbständigen getragenen Sozialbeiträgen finanziert.

Für die Absicherung gegen Krankheit, Unfälle und im Alter zahlen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einen Pauschalbeitrag in Höhe von 28,3 Prozent des Arbeitsentgelts (23,6 Prozent der Arbeitgeber und 4,7 Prozent der Arbeitnehmer). Dieser Beitrag wird bis zu einer Höchstgrenze von 3 425,70 Euro im Monat erhoben.

Als Handwerker, Gewerbetreibender oder sonstiger Selbständiger müssen Sie allein nach einer bestimmten Bemessungsgrundlage einen Beitrag in Höhe von 29,8 Prozent Ihres Einkommens zahlen. Hier ist ein Betrag zwischen 858,60 Euro und 3 425,70 Euro zu zahlen.

Darüber hinaus beteiligt sich der Staat mit allgemeinen Haushaltsmitteln an der Finanzierung der sozialen Sicherung.

Um für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert zu sein, müssen Sie und Ihr Arbeitgeber zusätzlich einen Beitrag in Höhe von 7,05 Prozent des Arbeitsentgelts (5,5 Prozent der Arbeitgeber und 1,55 Prozent der Arbeitnehmer) zahlen. Außerdem zahlt Ihr Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 0,2 Prozent in den Lohngarantiefonds.

Die Höchstgrenze für die Beitragsbemessung beträgt ebenfalls 3 425,70 Euro monatlich.

Bitte beachten Sie:
Für die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zahlt allein der Arbeitgeber für Sie gesetzlich festgelegte Prämien je nach Risiko der unterschiedlichen Tätigkeiten, Branchen und Arbeitsaufgaben.

Sind Sie Arbeitnehmer, zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie die Sozialversicherungsbeiträge an das Hauptschatzamt der Sozialen Sicherheit (Tesorería General de Seguridad Social). Als Selbständiger müssen Sie sich selbst um die Zahlung Ihrer Beiträge kümmern.

Beim Hauptschatzamt werden alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständigen erfasst. Diese Stelle ist die einzige Kasse für das gesamte System und für das Inkasso zuständig.

Wann bin ich Mitglied im nicht beitragsbezogenen System?

Die nicht beitragsbezogenen Leistungen gehören zum Allgemeinen System der Sozialversicherung. Hierdurch sollen insbesondere die Personen sozial abgesichert werden, die Hilfe benötigen und über keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verfügen, wenn sie keine oder nicht genügend Beiträge zu einem der Sozialversicherungssysteme gezahlt haben. Zu den nicht beitragsbezogenen Leistungen gehören Sachleistungen bei Krankheit, Arbeitslosenhilfe (subsidio por desempleo), Kindergeld sowie Alters- und Invaliditätsrenten (pensiones no contributivas). Diese Renten sind bedarfsabhängig und steuerfinanziert.

Hat man festgestellt, dass Sie eine Leistung aus dem nicht beitragsbezogenen System erhalten können, gelten Sie als Mitglied der Sozialversicherung und haben damit ein einklagbares Recht auf Leistungen. Ihnen stehen die gleichen Dienst- und Sachleistungen bei Krankheit zu wie den Beziehern einer Rente aus dem beitragsbezogenen System. Sie können auch die sozialen Dienste des IMSERSO oder der Comunidades Autónomas beanspruchen.



Gut geschützt bei Erwerbsunfähigkeit

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (pensiones de invalidez/incapacidad permanente) soll den Einkommensverlust ausgleichen, wenn Sie wegen einer schweren oder chronischen Krankheit vom Erwerbsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

Auch Berufsanfänger sind schon in jungen Jahren geschützt.

Wenn Sie nach Abschluss einer vorgeschriebenen medizinischen Behandlung anatomisch oder funktionell schwer beeinträchtigt sind und Ihre Arbeitsfähigkeit voraussichtlich endgültig verringert oder aufgehoben ist, wird eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Im spanischen Recht wird „Invalidität“ (invalidez) als (Erwerbs-)„Unfähigkeit“ (incapacidad) bezeichnet. Dabei wird – unabhängig von der Ursache – von einem einheitlichen Begriff der incapacidad ausgegangen, der sowohl für Renten aus dem beitragsbezogenen System, für Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit als auch für Renten aus dem nicht beitragsbezogenen System gilt.

Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit können Sie bekommen, wenn Sie die medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Medizinische Voraussetzungen

Bevor eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente) anerkannt werden kann, müssen Sie mindestens zwölf Monate vorübergehend arbeitsunfähig gewesen sein. In dieser Zeit bekommen Sie Krankengeld (incapacidad temporal).

Besteht Aussicht auf Wiederaufnahme der Beschäftigung und sind weitere ärztliche Behandlungen notwendig, kann dieser Zeitraum verlängert werden (maximal jedoch 18 Monate seit Behandlungsbeginn).

Nach Ablauf des Krankengelds muss innerhalb von drei Monaten vom Nationalen Institut für Soziale Sicherheit (INSS) geprüft werden, ob und in welchem Grad dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Ist bereits vorher absehbar, dass die Krankheit nicht heilbar ist und auf Dauer bestehen wird, erfolgt die Erklärung der incapacidad permanente durch den Versicherungsträger bereits vor Ablauf der Höchstdauer der Leistungen bei Krankheit.

Sie sind dauerhaft erwerbsunfähig, wenn Sie nach Abschluss der vorgeschriebenen medizinischen Behandlung schwere anatomische oder funktionelle Beeinträchtigungen haben, die voraussichtlich endgültig sind und

- Ihre Arbeitsfähigkeit verringert oder aufgehoben ist oder
- die Möglichkeit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (capacidad laboral) medizinisch unsicher oder langwierig ist oder

→ weiterer Behandlungsbedarf besteht und die Wiederaufnahme der Arbeit definitiv nicht mehr möglich ist.

Unabhängig von der Ursache wird die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit in vier verschiedene Grade eingeteilt, denen auch unterschiedliche Leistungen entsprechen:

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Wie hoch ist meine Rente?“ ab Seite 21.

Grade der Erwerbsunfähigkeit

Grad 1	Dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem normalerweise ausgeübten Beruf (incapacidad permanente parcial para la profesión habitual) liegt vor, wenn Ihre Leistungsfähigkeit in Ihrem normalerweise ausgeübten Beruf um mindestens 33 Prozent oder mehr gemindert ist.
Grad 2	Dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit in dem normalerweise ausgeübten Beruf (incapacidad total para la profesión habitual) liegt vor, wenn Sie Ihre gewohnte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, aber zur Verrichtung einer anderen Arbeit noch in der Lage sind.
Grad 3	Dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente absoluta para todo trabajo) liegt vor, wenn Sie überhaupt keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben können.
Grad 4	Schwere Behinderung (gran invalidez) liegt vor, wenn Sie keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben können und zudem ständige Hilfe bei Dingen des täglichen Lebens (wie Essen, Anziehen) benötigen.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen hängen von Ihrem Alter, von der Ursache der Erwerbsunfähigkeit und der versicherungsrechtlichen Situation bei Eintritt des Leistungsfalles (hecho causante) ab.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass Sie bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit aktives Mitglied der Sozialversicherung oder dieser Situation gleichgestellt sind.

Zur „gleichgestellten Situation“ lesen Sie bitte die Seite 5.

- Diese Voraussetzung gilt immer als erfüllt, wenn
- die Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist oder
 - Sie bei völliger Erwerbsunfähigkeit oder schwerer Behinderung nach einem nicht berufsbedingten Unfall oder einer nicht berufsbedingten Krankheit mindestens 15 Beitragsjahre nachweisen können, drei davon innerhalb der letzten zehn Jahre vor Feststellung der Erwerbsunfähigkeit.

Zudem müssen Sie folgende Mindestversicherungszeiten erfüllen:

Alter bei Eintritt des Leistungsfalles:	erforderliche Beitragszeit bis zum Leistungsfall:
bis 31. Lebensjahr	1/3 des Zeitraums ab 16. Lebensjahr
ab 31. Lebensjahr	1/4 des Zeitraums ab 20. Lebensjahr, mindestens jedoch fünf Jahre; 1/5 der Beiträge muss in den letzten zehn Jahren vor dem Leistungsfall gezahlt worden sein

Diese Mindestbeitragszeiten müssen Sie nicht erfüllen, wenn Ihre Erwerbsunfähigkeit Folge eines normalen Unfalls, eines Arbeitsunfalls oder eine Berufskrankheit ist.

Die ersten drei Jahre des Elternschaftsurlaubs (excedencia por cuidado de hijo) zur Erziehung eines Kindes unter drei Jahren werden als Beitragsjahre anerkannt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Nicht beitragsbezogene Renten“.

Sollten bei Ihnen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht erfüllt sein, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht beitragsbezogene Invaliditätsrente erhalten.

Dadurch ändern sich die Bedingungen des Leistungsbezugs aber nicht.

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der Altersgrenze für eine Altersrente automatisch in eine Altersrente umgewandelt.



Altersrenten

Bevor Sie eine Altersrente (pensiones de vejez) erhalten können, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Neben der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ist dies eine bestimmte Mindestversicherungszeit.

Das spanische Recht unterscheidet bei den Altersrenten zwischen den regulären Altersrenten (jubilación ordinaria), den vorzeitigen Altersrenten (jubilación anticipada) und den Teilrenten (jubilación parcial).

Reguläre Altersrenten (jubilación ordinaria)

Die Altersgrenze für diese Rentenart wird seit dem Jahr 2013 schrittweise vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Von 2013 bis 2018 wird die Altersgrenze um einen Monat pro Jahr angehoben. Von 2019 bis 2027 wird die Altersgrenze um zwei Monate pro Jahr angehoben.

Rentenbeginn	Altergrenze
vor 2013	65 Jahre
2013	65 Jahre und 1 Monat
2014	65 Jahre und 2 Monate
2015	65 Jahre und 3 Monate
2016	65 Jahre und 4 Monate
2017	65 Jahre und 5 Monate
2018	65 Jahre und 6 Monate

2019	65 Jahre und 8 Monate
2020	65 Jahre und 10 Monate
2021	66 Jahre
2022	66 Jahre und 2 Monate
2023	66 Jahre und 4 Monate
2024	66 Jahre und 6 Monate
2025	66 Jahre und 8 Monate
2026	66 Jahre und 10 Monate
ab 2027	67 Jahre

Mindestversicherungszeit für diese Renten sind 15 Jahre mit Beiträgen, wovon zwei Jahre in den letzten 15 Jahren vor dem Rentenbeginn liegen müssen.

Sie können weiterhin abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente gehen, wenn Sie die erforderlichen Beitragsjahre zurückgelegt haben.

Rentenbeginn	erforderliche Wartezeit
vor 2013	35 Jahre
2013	35 Jahre und 3 Monate
2014	35 Jahre und 6 Monate
2015	35 Jahre und 9 Monate
2016	36 Jahre
2017	36 Jahre und 3 Monate
2018	36 Jahre und 6 Monate
2019	36 Jahre und 9 Monate
2020	37 Jahre
2021	37 Jahre und 3 Monate
2022	37 Jahre und 6 Monate
2023	37 Jahre und 9 Monate
2024	38 Jahre
2025	38 Jahre und 3 Monate
2026	38 Jahre und 3 Monate
ab 2027	38 Jahre und 6 Monate

Bitte beachten Sie:

Personen, die schwere körperliche Arbeit verrichten, mit Giftstoffen in Kontakt kommen oder in gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung arbeiten (beispielsweise Bergleute in Kohlegruben, Eisenbahner, Bordpersonal in Flugzeugen, Seeleute und Fischer) sowie Behinderte, die zu 45 Prozent erwerbsgemindert sind (oder in einigen Fällen zu 65 Prozent oder mehr), können bereits vor dem 65. Lebensjahr die volle Rente beanspruchen.

Vorzeitige Altersrente (jubilación anticipada)

Eine vorzeitige Altersrente ist möglich, wenn mindestens 33 Jahre mit Beitragszeiten zurückgelegt wurden, wovon zwei Jahre in den letzten 15 Jahren vor dem Rentenbeginn liegen müssen. Bei Bezug einer solchen Rente ist jedoch zu beachten, dass die Rente nur mit Abschlägen gezahlt werden kann. Der Abschlag beträgt 1,875 Prozent pro Quartal (7,5 Prozent im Jahr), das die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden soll. Sollten 38 Jahre und 6 Monate mit Beiträgen vorliegen, beträgt der Abschlag 1,675 Prozent pro Quartal (6,7 Prozent im Jahr).

Im Fall der Aufgabe der Beschäftigung kann die Rente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr gezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rente höher ist als die vom Staat gezahlte Mindestrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Seite 13). Im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit kann die Rente ab dem vollendeten 61. Lebensjahr gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer als Arbeitssuchender bei der zuständigen Behörde gemeldet ist und unverschuldet arbeitslos geworden ist (zum Beispiel durch Schließung des Betriebs).

Teilrente (jubilación parcial)

Ab dem 63. Lebensjahr (im Jahr 2027, bis dahin schrittweise Anhebung der Altergrenze von 61 Jahren simultan zur Anhebung der Regelaltersgrenze) kann eine Teilrente bezogen werden. Dafür muss mit dem Arbeitgeber eine entsprechende Teilzeitvereinbarung geschlossen werden. Die Reduzierung von Arbeitszeit und -entgelt können individuell vereinbart werden, jedoch muss eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent und maximal 75 Prozent erfolgen. Gleichzeitig schließt Ihr Arbeitgeber mit einer arbeitslosen Person einen Arbeitsvertrag und verpflichtet sich, diese mindestens bis zum Ihrem voraussichtlichen Rentenbeginn für die entsprechende Stundenanzahl zu beschäftigen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie in Spanien vor 1967 gearbeitet haben und die damals geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Seguro Obligatorio de Vejez e Invalidez), können Sie eine Rente aus diesem System erhalten. Es ist nicht möglich, diese Rente mit anderen Renten zusammen zu beziehen.



Hinterbliebenenrenten

Sie haben gerade einen Familienangehörigen verloren? Die gesetzliche Hinterbliebenenrente kann Ihnen natürlich nicht den verstorbenen Partner oder Elternteil ersetzen. Sie kann aber den Unterhaltsverlust teilweise ausgleichen und damit Ihre wirtschaftliche Existenz sichern.

Folgende Leistungen werden nach dem Tod eines Versicherten gewährt:

- Witwen- oder Witwerrenten,
- Waisenrenten,
- Renten und vorübergehende Beihilfen für andere Familienangehörige und
- Sterbegeld.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um eine Witwen- oder Witwerrente zu bekommen?

Wenn Ihr Ehepartner gestorben ist, dann haben Sie in der Regel Anspruch auf eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente (pensión de viudedad), wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Auch nicht verheiratete Partner können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch erwerben.

Nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen, wenn der Verstorbene zu Unterhaltszahlungen oder Entschädigung verpflichtet war. Die Witwen- oder

Witwenrente wird dann entsprechend der Dauer der Ehezeit geleistet beziehungsweise aufgeteilt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den spanischen Sozialversicherungsträger.

Unser Tipp:

Auch gleichgeschlechtliche Partner, deren eingetragene Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst wird, können eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

Eine Hinterbliebenenrente ist eine abgeleitete Rente. Sie wird nicht aus Ihren eigenen Versicherungsansprüchen, sondern aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes

- eine beitragsabhängige Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder
- Mitglied der Sozialversicherung war oder sich in einer gleichgestellten Situation befand und in den letzten fünf Jahren vor dem Tod 500 Tage Beiträge entrichtet hat (das gilt nicht für die Waisenrente – pensión de orfandad, oder das Sterbegeld – auxilio por defunción). Ist die Todesursache ein Unfall, Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, so wird die Rente ohne Erfüllung dieser Bedingung gezahlt.

Zur „gleichgestellten Situation“ lesen Sie bitte die Seite 5.

Eine Hinterbliebenenrente wird auch dann gezahlt, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, der/die verstorbene Versicherte aber eine Mindestbeitragszeit von 15 Jahren zurückgelegt hat.

Wann erhalten Waisen eine Rente?

Wenn Vater, Mutter oder gar beide Eltern sterben, ist dies für Kinder und Jugendliche ein Schicksalsschlag. Um sie in dieser Situation wenigstens finanziell abzusichern, gibt es die Waisenrente (pensión de orfandad).

Eine Waisenrente erhalten die Kinder der/des verstorbenen Versicherten und unter bestimmten Voraussetzun-

Der Mindestlohn (salario mínimo interprofesional) für jede Art von unselbständiger Tätigkeit in Spanien beträgt für das Jahr 2014 21,54 Euro täglich und 645,30 Euro monatlich.

gen die Kinder, die der überlebende Ehepartner mit in die Ehe brachte, wenn die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tod geschlossen wurde. Der Anspruch besteht generell bis zum 21. Lebensjahr. Wenn das Erwerbseinkommen nicht höher ist als der Mindestlohn, besteht der Anspruch bei Halbwaisen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Vollendet die Waise während der Schul-/Hochschulausbildung das 25. Lebensjahr, besteht ein Waisenrentenanspruch bis zum Beginn des nächsten Studienabschnitts (Semester).

Waisen, die die Voraussetzungen für den Rentenanspruch für weniger als zwölf Monate erfüllen, erhalten mindestens den Jahresbetrag der Rente.



Beispiel:

Antonio E. stirbt im Januar 2014. Seine Tochter Sophia verdient weniger als den gesetzlichen Mindestlohn und vollendet im Juni 2014 das 25. Lebensjahr. Der Anspruch auf Rente endet im Juni 2014. Da die Rente noch nicht für zwölf Monate gezahlt wurde, erhält sie noch sechs Monatsbeträge der Halbwaisenrente als Einmalzahlung.

Die Waisenrente aus der Versicherung des Vaters und die Waisenrente aus der Versicherung der Mutter können unvermindert zeitlich nebeneinander zustehen. Zusätzlich zu den Renten erhalten Waisen Kindergeld.

Bitte beachten Sie:

Waisen mit einer dauernden vollständigen Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente absoluta) oder Schwerstbehinderung (gran invalidez) steht die Waisenrente ohne zeitliche Begrenzung zu.

Erhalten auch Familienangehörige Leistungen?

Weniger bekannt ist, dass unter Umständen auch Enkel, Geschwister, Eltern und Großeltern eine Rente an Angehörige (*pensión en favor de familiares*) erhalten können, wenn der Versicherte stirbt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das INSS.

Enkelkinder und Geschwister können auch befristete Beihilfen an Angehörige (*subsidio temporal en favor de familiares*) erhalten, wenn

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder die Person vollständig erwerbsunfähig (*incapacidad permanente absoluta*) oder schwerbehindert (*gran invalidez*) ist oder
- das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und kein oder nur geringes Einkommen bezogen wird (nicht mehr als 75 Prozent des Mindestlohns).

Für beide Leistungen müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Angehörige hat mit dem Versicherten in den zwei Jahren vor dessen Tod zusammengelebt.
- Er war vom Verstorbenen finanziell abhängig.
- Es besteht kein eigener Anspruch auf eine öffentliche Rente.
- Der Angehörige ist bedürftig (das Erwerbseinkommen ist nicht höher als der Mindestlohn) und hat keine Verwandten, die nach Bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet und dazu in der Lage sind.

Gibt es ein Sterbegeld?

Als Sterbegeld (*auxilio de defunción*) wird ein kleiner Betrag (2014: 46,41 Euro) als Zuschuss zu den Beerdigungskosten gezahlt.



Wie hoch ist meine Rente?

Ist grundsätzlich geklärt, dass Sie eine Rente bekommen können, stellt sich als Nächstes die Frage nach ihrer Höhe.

Die Höhe einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird durch den Grad der Erwerbsunfähigkeit (incapacidad), die einer Altersrente durch die Dauer der Versicherungszeiten bestimmt. Daneben hängt die Höhe aller Renten zusätzlich von der sogenannten Berechnungsgrundlage (base reguladora) ab.

Wie hoch ist meine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit?

Die Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird durch die Berechnungsgrundlage und den Grad der Erwerbsminderung bestimmt.

War die Ursache eine Krankheit, ergibt sich die Berechnungsgrundlage als Quotient aus der Summe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in den letzten 96 Monaten vor dem Leistungsfall geteilt durch die Zahl 112. Hierbei gehen die Arbeitsentgelte der letzten 24 Monate vor dem Leistungsfall mit ihrem tatsächlichen Wert in die Rechnung ein, die übrigen werden entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis zum Monat unmittelbar vor der 24-Monate-Periode angepasst.

Beispiel:

Angepasste Arbeitsentgelte der letzten	72 Monate = 144 000 Euro
Tatsächliche Arbeitsentgelte der letzten	24 Monate = 55 200 Euro
	<hr/>
	96 Monate = 199 200 Euro

Berechnungsgrundlage: 199 200 Euro : 112 = 1 778,57 Euro

Ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1 778,57 Euro ist Berechnungsgrundlage für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

War die Ursache ein gewöhnlicher Unfall (kein Arbeitsunfall), ist die Berechnungsgrundlage $\frac{1}{28}$ des beitragspflichtigen Einkommens, das Sie in 24 aufeinander folgenden Monaten erzielt haben. Diesen Zeitraum können Sie aus den letzten sieben Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls frei wählen.

Beispiel:

Bei José N. tritt der Leistungsfall im August 2013 ein. Die ausgewählten 24 Monate aus den letzten sieben Jahren sind die Monate Juli 2007 bis Juni 2009. Sein Arbeitseinkommen betrug in dieser Zeit 52 800 Euro. Die Berechnungsgrundlage ($\frac{1}{28}$ dieses Arbeitseinkommens) sind 1 885,71 Euro. Ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1 885,71 Euro ist Berechnungsgrundlage für seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Renten, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gezahlt werden, werden berechnet, indem das tägliche Arbeitsentgelt inklusive Sonderzahlungen der letzten 365 Tage vor Eintritt des Leistungsfalls durch 12 geteilt wird.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird in vier Schritten bemessen.

Bei der dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit (1. Grad) haben Sie keinen Anspruch auf eine laufende Rentenzahlung, sondern auf eine einmalige Pauschalleistung in Höhe von 24 Monatsbeträgen des Krankengeldanspruchs (incapacidad temporal). Der Krankengeldanspruch beträgt grundsätzlich 60 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Ihre Rente beträgt 55 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn Sie Ihren Beruf auf Dauer nicht mehr ausüben können (2. Grad). In Ausnahmefällen kann die Rente durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden. Diese entspricht dann 84 Monatsbeträgen der Rente.

Weitere Informationen zur Kapitalabfindung erhalten Sie beim spanischen Versicherungsträger.

Sind Sie bereits 55 Jahre alt und können Sie aus verschiedenen Gründen nur schwer in einen Arbeitsprozess eingegliedert werden, erhöht sich Ihre laufende Rente um 20 Prozent. Der Erhöhungsbetrag fällt weg, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Bei einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit (3. Grad) beträgt Ihre Rente 100 Prozent der Berechnungsgrundlage. Die Rente erhöht sich bei einer Schwerstbehinderung (gran invalidez) um eine weitere Zulage in Höhe von 45 Prozent (4. Grad). Von diesem Geld soll eine notwendige Pflegeperson bezahlt werden.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie als Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr vollenden, wird Ihre Berechnungsgrundlage nicht neu festgestellt. Sie erhalten jedoch ab diesem Zeitpunkt mindestens 50 Prozent der Berechnungsgrundlage. Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird ab Vollendung der Regelaltersgrenze als Altersrente bezeichnet (siehe auch Seite 12).

Wie hoch ist meine Altersrente?

Die Rentenhöhe ist abhängig von der Dauer der Versicherungszeiten und der Berechnungsgrundlage.

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich, indem eine bestimmte Anzahl von Monaten mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der letzten Jahre unmittelbar vor dem Rentenbeginn durch einen Divisor geteilt wird.

Rentenbeginn	Anzahl der Monate	Divisor	Jahre unmittelbar vor Rentenbeginn
vor 2013	180	210	15
2013	192	224	16
2014	204	238	17
2015	216	252	18
2016	228	266	19
2017	240	280	20
2018	252	294	21
2019	264	308	22
2020	276	322	23
2021	288	336	24
ab 2022	300	350	25

Dabei werden die beitragspflichtigen Entgelte der letzten 24 Monate mit ihrem tatsächlichen Wert angesetzt, die übrigen Entgelte werden vor der Addition an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.

Für Monate, die nicht mit Beiträgen in den Jahren unmittelbar vor dem Rentenbeginn belegt sind, wird für die ersten 48 Monate der geringste Wert des Versicherten in diesem Zeitraum zugrunde gelegt, für alle weiteren Zeiten die Hälfte dieses Wertes.

Für 15 Beitragsjahre beträgt die Rente 50 Prozent der Berechnungsgrundlage. Für jedes weitere Jahr erhöht sich dieser Prozentsatz bis 100 Prozent der Berechnungsgrundlage erreicht sind. Dabei ist es abhängig vom

Rentenbeginn mit wie vielen Beitragsjahren 100 Prozent der Berechnungsgrundlage erreicht werden können.

Rentenbeginn	Beitragsjahre bis 100 Prozent der Berechnungsgrundlage erreicht sind
vor 2013	35 Jahre
2013 – 2019	35 Jahre und 6 Monate
2020 – 2022	36 Jahre
2023 – 2026	36 Jahre und 6 Monate
ab 2027	37 Jahre

Für Arbeitnehmer, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, mehr als 25 Beitragsjahre zurückgelegt haben und ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen, wird der Rentenbeitrag pro Jahr der weiteren Beschäftigung um den folgenden Wert angehoben:

- 2 Prozent pro Jahr, wenn bis zu 25 Beitragsjahre zurückgelegt wurden,
- 2,75 Prozent pro Jahr, wenn zwischen 25 und 37 Beitragsjahren zurückgelegt wurden,
- 4 Prozent pro Jahr, wenn mehr als 37 Beitragsjahre zurückgelegt wurden.

Bitte beachten Sie:

Der sich aus der Berechnung ergebende Monatsbetrag wird gegebenenfalls bis zur Mindestrente (pensión mínima) angehoben beziehungsweise auf die Höchstrente (pensión máxima) begrenzt. Die Mindestrente beträgt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für Alleinstehende 592 Euro monatlich und für Personen mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten 731,90 Euro monatlich. Ab dem 65. Lebensjahr beträgt die Mindestrente 632,90 Euro beziehungsweise 780,90 Euro monatlich. Als Höchstrente erhalten Sie 2 554,49 Euro (Stand 2014).

Wie hoch ist meine Witwen- oder Witwerrente?

Die Höhe der Rentenleistungen an Hinterbliebene ist unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten. Je nach Leistungsart wird ein bestimmter Prozentsatz der Berechnungsgrundlage als Rente gewährt.

Die Berechnungsgrundlage entspricht $\frac{1}{28}$ des Arbeitseinkommens der versicherten verstorbenen Person in 24 aufeinander folgenden Monaten, die im Zeitraum der letzten 15 Jahre vor dem Tod gewählt werden können.

Die Witwenrente beträgt grundsätzlich 52 Prozent der Berechnungsgrundlage. Sie beträgt 70 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die Witwe/der Witwer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es bestehen familiäre Verpflichtungen, zum Beispiel wenn Kinder unter 26 Jahren oder Kinder mit Behinderung erzogen werden oder wenn das Einkommen aller im Haushalt lebender Personen durchschnittlich 75 Prozent des Mindesteinkommens nicht überschreitet.
- Die Witwen-/Witwerrente ist das Haupteinkommen der Witwe/des Witwers (die Rente macht mindestens 50 Prozent des Einkommens aus).



Beispiel:

Juan V. stirbt im Februar 2014. Die ausgewählten 24 Monate aus den letzten 15 Jahren sind die Monate April 2009 bis März 2011. Sein Arbeitseinkommen betrug in dieser Zeit 60 000 Euro. Die Berechnungsgrundlage ($\frac{1}{28}$ dieses Arbeitseinkommens) sind 2 142,86 Euro. Die Witwen- oder Witwerrente wird in Höhe von 1 114,29 Euro gezahlt. Das entspricht 52 Prozent der Berechnungsgrundlage.

Bezog die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes bereits eine Versichertenrente, ist die Berechnungsgrundlage dieser Rente – erhöht um die zwischenzeitlichen Anpassungen an die Lebenshaltungskosten – Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente.

Wie hoch ist meine Waisenrente?

Die Höhe der Halbwaisenrente beträgt je Kind 20 Prozent der Berechnungsgrundlage (die Berechnungsgrundlage der Waisenrente berechnet sich wie die Berechnungsgrundlage der Witwenrente), für Vollwaisen erhöht sich dieser Prozentsatz um den für die Witwen- und Witwerrente geltenden Satz von 52 auf 72 Prozent.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, darf die Summe der Waisenrenten und der Witwen- oder Witwerrente 100 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ist also eine Witwe oder ein Witwer vorhanden, kann die Summe aller Waisenrenten nur 48 Prozent der Berechnungsgrundlage betragen. Das gilt auch, wenn die Witwe eine Rente in Höhe von 70 Prozent der Berechnungsgrundlage erhält.

Wie hoch sind meine Leistungen als Familienangehöriger?

Die Höhe der Rente und die Höhe der befristeten Beihilfe an Angehörige betragen 20 Prozent der Berechnungsgrundlage (insgesamt maximal 100 Prozent der Berechnungsgrundlage), wobei die befristete Beihilfe für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt wird.

Gibt es eine Mindestrente?

Liegt Ihre Rente (oder die Summe Ihrer Renten, falls Sie mehr als eine Rente beziehen) unter der festgelegten Mindestrente, erhalten Sie eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Mindestrente und der Rente, die Sie beziehen, sofern Ihre Arbeits- oder Kapitaleinkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Die Höhe der Mindestrente wird zu Beginn jedes Jahres festgesetzt.

Zur „Mindestrente“
lesen Sie bitte die
Seite 25.

Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie mit der Entscheidung des spanischen Sozialversicherungsträgers nicht einverstanden sind, können Sie hiergegen innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie den Bescheid erhalten haben, Widerspruch einlegen. Wird dieser Widerspruch abgewiesen, können Sie beim Sozialgericht (Juzgado de lo Social) oder beim Oberlandesgericht (Tribunal Superior de Justicia) Berufung einlegen.



Wann beginnt die Rente und wie wird sie gezahlt?

Um eine Rente in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie rechtzeitig einen Rentenanspruch stellen. Die Rente beginnt dann an dem Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bevor eine dauernde Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente) anerkannt wird, müssen Sie mindestens zwölf Monate vorübergehend arbeitsunfähig gewesen sein (incapacidad temporal).

Der Rentenbeginn ist dann von verschiedenen Voraussetzungen abhängig: Es spielt zum Beispiel eine Rolle, ob Sie einen Rentenanspruch gestellt haben oder ob das Verfahren durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beziehungsweise durch das INSS eingeleitet wurde. Wenn die Rente höher ist als das Krankengeld, so beginnt sie an dem Tag, an dem die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird. Anderenfalls beginnt die Rente an dem Tag, an dem der Bescheid erteilt wurde.

Wenn Sie zuletzt Pflichtbeiträge gezahlt haben, beginnt Ihre Altersrente am Tag, nach dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben, wenn der Rentenanspruch innerhalb von drei Monaten gestellt wird. Haben Sie die Rente nicht innerhalb der Frist von drei Monaten beantragt, so wird die Rente rückwirkend für drei Monate ab dem Tag der Antragstellung geleistet.

In allen anderen Fällen (zum Beispiel, wenn Sie bei der Sozialversicherung abgemeldet waren) beginnt die Altersrente an dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Auch für Hinterbliebenenrenten gilt die Antragsfrist von drei Monaten. Die Rente beginnt dann am Tag nach dem Tod des Versicherten. Wird die Rente verspätet beantragt, so wird die Hinterbliebenenrente für drei Monate rückwirkend gezahlt. Bei Selbständigen beginnt die Rente am Ersten des Monats, nach dem der Versicherte gestorben ist. Bei verspäteter Antragstellung beginnt die Rente zwei Monate vorher. Hat der Verstorbene schon eine Rente erhalten, ist der Rentenbeginn der Erste des Monats, nach dem der Versicherte gestorben ist.

Wie wird meine Rente gezahlt?

Die Rente wird Ihnen monatlich am Monatsende ausbezahlt. Im Juni und November jeden Kalenderjahres wird jeweils eine volle zusätzliche Monatsrente gezahlt, sodass Ihnen für ein volles Kalenderjahr 14 Monatsbeträge zustehen. Unfallrenten werden nur in zwölf Monatsbeträgen pro Kalenderjahr gezahlt, die Sonderzahlungen sind in den monatlichen Zahlungen bereits enthalten.

Wird meine Rente der Einkommensentwicklung angepasst?

Die Anpassung der Renten (revalorización) einschließlich der Mindestrenten, der Teilrenten und der nicht beitragsbezogenen Renten, werden jeweils zum 1. Januar jedes Kalenderjahres angepasst. Die Anpassung orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben der spanischen Sozialversicherungsträger. Dadurch sollen Konjunkturentwicklungen berücksichtigt werden und die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Sozialversicherung gewährleistet werden. Hierbei bestehen jedoch zwei Einschränkungen: Die Renten steigen jedes Jahr um mindestens 0,25 Prozent, damit Senkungen oder Einfrierungen vermieden werden; in Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs können die Renten um bis zu

0,5 Prozent überhalb der Inflationsrate angehoben werden.

Muss ich für meine Rente Steuern zahlen?

Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie die Renten wegen dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente parcial) sind in voller Höhe ab Rentenbeginn einkommensteuerpflichtig.

Die Renten wegen dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit (incapacidad permanente absoluta) beziehungsweise wegen Schwerstbehinderung (gran invalidez) sind nicht steuerpflichtig. Werden Sie ab dem 65. Lebensjahr in eine Altersrente umbenannt, beginnt auch hier die Steuerpflicht.

Die Steuern werden bei der Auszahlung einbehalten. Wie hoch die steuerlichen Abzüge der Rente sind, hängt von deren Höhe und Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

Kann ich zu meiner Rente hinzuverdienen?

Neben einer Rente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit ist ein Hinzuverdienst erlaubt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Tätigkeit mit Ihrer körperlichen Verfassung in Einklang steht und Ihr Grad der Erwerbsfähigkeit nicht geändert werden muss.

Wenn Sie eine Altersteilzeitrente beziehen, ist das Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung unschädlich für den Rentenanspruch. Wird dagegen eine volle Altersrente bezogen, werden die Rentenzahlungen ausgesetzt, wenn daneben weiterhin Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit bezogen wird.

Die Witwen- und Witwerrenten sind mit anderen Einkommensquellen oder mit einer durch eigene Ansprüche erworbenen Rente vereinbar.

Vollwaisen können die Renten von beiden Elternteilen nebeneinander beziehen. Bei Kindern, die das 18. Le-

Der Mindestlohn für jede Art von unselbständiger Tätigkeit in Spanien beträgt für das Jahr 2014 21,51 Euro täglich und 645,30 Euro monatlich.

bensjahr vollendet haben und nicht behindert sind, ist die Waisenrente nicht mit Arbeitseinkünften von mehr als 75 Prozent des branchenübergreifenden Mindestlohns vereinbar.



Nicht beitragsbezogene Renten

Wenn Sie in Spanien leben und keine ausreichenden Einnahmen für Ihren Lebensunterhalt haben, dann steht Ihnen eine nicht beitragsbezogene Rente zu (pensión no contributiva).

Nicht ausreichend sind Jahreseinkünfte, die unter 5 122,60 Euro liegen. Wenn Sie mit anderen Personen in einer Wirtschaftsgemeinschaft (unidad economica) leben, dann werden die Einkünfte zusammengerechnet. Bei Bedürftigkeit werden folgende Leistungen gewährt:

- Rente bei Erwerbsunfähigkeit,
- Altersrente und
- Wohngeld.

Die Anschrift des IMSERSO finden Sie auf Seite 37.

Bitte beachten Sie:

Die Autonomen Regionen (Comunidades Autónomas) sind im Auftrag des IMSERSO für die nicht beitragsbezogenen Leistungen zuständig.

Wann wird eine nicht beitragsbezogene Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt?

Eine nicht beitragsbezogene Rente wegen Erwerbsunfähigkeit können Sie erhalten, wenn Sie

- mindestens 18 Jahre aber noch nicht 65 Jahre alt sind,
- seit mindestens fünf Jahren in Spanien leben (davon zwei Jahre unmittelbar vor dem Rentenantrag) und
- aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit in Ihrer Erwerbsfähigkeit zu mindestens 65 Prozent eingeschränkt sind.

Der Jahresbetrag der Rente wird jährlich neu durch Gesetz festgelegt.

Die Rente wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres als nicht beitragsbezogene Altersrente gezahlt.

Wann wird eine nicht beitragsbezogene Altersrente gezahlt?

Eine nicht beitragsbezogene Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens zehn Jahre zwischen dem 16. Lebensjahr und der Rentenantragstellung in Spanien gewohnt haben, wovon zwei Jahre fortlaufend und unmittelbar vor der Antragstellung liegen müssen.

Wann wird Wohngeld gezahlt?

Wohngeld können Sie als Zuschuss zu den Mietkosten erhalten, wenn Sie

- eine nicht beitragsbezogene Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen,
- kein Wohneigentum besitzen und
- mit dem Eigentümer der Wohnung nicht im dritten Grad verwandt sind.

Wie hoch ist meine nicht beitragsbezogene Rente?

Die Höhe der Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente liegt bei monatlich 365,90 Euro. Sie wird in 14 Monatsbeträgen im Jahr gezahlt. Eine höhere Rente wird gezahlt, wenn weitere Berechtigte in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Dann wird für die erste Person die volle Rente in Höhe von 365,90 Euro gezahlt, jede weitere berechnete Person erhält 70 Prozent dieses Betrages. Um den Betrag zu ermitteln, der jedem Einzelnen zusteht, wird anschließend das Ergebnis durch die Anzahl der Berechtigten geteilt.

Beispiel:

Daniel F. und seine Frau Lucia haben jeweils Anspruch auf eine nicht beitragsbezogene Altersrente. Die Rente wird wie folgt berechnet:

$$365,90 \text{ Euro} + 256,13 \text{ Euro (70 Prozent von 365,90 Euro)} = 622,30 \text{ Euro} : 2 \text{ Personen} = 311,02 \text{ Euro}$$

Daniel F. und seine Frau Lucia erhalten damit jeweils 311,02 Euro.



Ihre jährlichen Einkünfte dürfen den Jahresbetrag der nicht beitragsbezogenen Rente um 25 Prozent übersteigen. Anderenfalls wird Ihre Rente entsprechend gekürzt. Sie erhalten monatlich jedoch mindestens ein Viertel der Vollrente, das heißt 91,48 Euro.

Die nicht beitragsbezogene Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhöht sich um 50 Prozent bei einer Invalidität von mehr als 75 Prozent, wenn der Berechnete die Hilfe einer anderen Person benötigt, um die Dinge des täglichen Lebens zu verrichten.

Das Wohngeld beträgt 525 Euro monatlich.



Wer hilft mir mit meinem Antrag?

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Spanien haben, kann rechtsverbindlich nur von den spanischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Setzen Sie sich rechtzeitig mit den spanischen Trägern in Verbindung.

Bei folgenden Einrichtungen in Spanien erhalten Sie Informationen zu allen Fragen der sozialen Sicherung:

Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit
Ministerio de Empleo y Seguridad Social
C/Agustín de Bethencourt, 4
28071 MADRID
SPANIEN

Telefon 0034 91 3630000
Telefax 0034 91 5332996
E-Mail webitss@meyss.es
Internet www.empleo.gob.es

Ministerium für Gesundheit und Sozialpolitik
Ministerio de Sanidad, Servicios Sociales e Igualdad
Paseo del Prado, 18-20
28014 MADRID
SPANIEN

Telefon 0034 91 5961000
Telefax 0034 91 5964480
E-Mail oiac@msps.es
Internet www.msps.es

Nationales Institut für Soziale Sicherheit
Instituto Nacional de Seguridad Social (INSS)
Subdirección General de Gestión de Prestaciones
Colaboración Internacional de Pensiones
C/Padre Damián, 4-6
28036 MADRID
SPANIEN
Telefon 0034 91 5688300
Telefax 0034 91 5640484
Internet www.seg-social.es

Nationales Institut für das Gesundheitswesen
Instituto Nacional de Gestión Sanitaria (INGESA)
C/Alcalá, 56
28071 MADRID
SPANIEN
Telefon 0034 91 380365
Telefax 0034 91 3380853
E-Mail mamez@insalud.es
Internet www.ingesa.msc.es

Staatlicher Beschäftigungsservice
Servicio Público de Empleo Estatal (SPEE)
C/Condesa de Venadito, 9
28027 MADRID
SPANIEN
Telefon 0034 91 5859888
Telefax 0034 91 3775881
E-Mail inem@inem.es
Internet www.sepe.es

Institut für ältere Menschen und soziale Dienste (IMSERSO)
Instituto de Mayores y de Servicios Sociales
Avda. de la Ilustración s/n con vta. A Ginzo de Limia, 58
28029 MADRID
SPANIEN
Telefon 0034 91 109899
Telefax 0034 91 7033981
E-Mail buzon@imserso.es
Internet www.dependencia.imserso.es

Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit
Tesorería General de la Seguridad Social
Plaza de los Astros, 5 y 7
28007 MADRID
SPANIEN
Telefon 0034 91 5038000
Telefax 0034 91 5038411
Internet www.seg-social.es

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Spanien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland.



Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Spanien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) und den letzten ausländischen Beitrag an die spanische Sozialversicherung gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096
E-Mail post@drv-rheinland.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der spanischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das spanische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Services → Kontakt & Beratung → Beratung vor Ort → Internationale Beratungstage → Spanien. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Aus Spanien erreichen Sie kostenlos das Bürgertelefon montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr unter 00800 10004800.

Weitere Leistungen der spanischen Sozialversicherung

Die spanische Sozialversicherung zahlt Ihnen nicht nur im Alter eine Rente. Daneben gibt es noch weitere Leistungen, die Sie während des gesamten Berufslebens bekommen können.

Leistungen bei Krankheit

Die Sozialversicherung gewährt unter bestimmten Voraussetzungen bei Krankheit Sach- und Geldleistungen. So erhalten Sie im Falle der Arbeitsunfähigkeit ab dem vierten Tag Krankengeld. Die grundsätzliche Dauer des Krankengeldbezugs beträgt zwölf Monate.

Leistungen für Schwangere sowie für Mütter und Väter

Schwangere sowie Mütter und Väter können Sach- beziehungsweise Geldleistungen erhalten. Hierzu zählen

- ärztliche Betreuung,
- Urlaub für Mütter und Väter,
- beitragsbezogene und steuerfinanzierte Beihilfen für Mütter und Väter (subsidio por maternidad de naturaleza contributiva/subsidio por paternidad beziehungsweise subsidio por maternidad de naturaleza no contributiva),
- Beihilfen für Risiken während der Schwangerschaft (Riesgo durante el embarazo) und
- Leistungen für besondere Risiken stillender Mütter (Riesgo durante la lactancia).

Die beitragsbezogene Mutterschaftsbeihilfe wird längstens für 16 Wochen gezahlt (bei Mehrlingsgeburten für 18 Wochen). Sind beide Elternteile berufstätig, können 10 Wochen auf den Vater entfallen. Vaterschaftsbeihilfe kann längstens für 13 Tage in Anspruch genommen werden (in bestimmten Fällen 20 Tage); bei Mehrlingsgeburten werden pro Kind 2 weitere Tage berücksichtigt.

Die Dauer der nicht beitragsbezogenen Mutterschaftsbeihilfe beträgt 42 Tage (in bestimmten Fällen 56 Tage).

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Leistungen wegen Arbeitslosigkeit kommen in Betracht für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitnehmer, die ihre Arbeit verlieren (Vollarbeitslose) oder deren Arbeitszeiten und Arbeitsentgelt um mindestens 10 Prozent und um höchstens 70 Prozent gekürzt wird (Teilarbeitslose). Das Arbeitslosengeld (prestación por desempleo) ist beitragsbezogen und wird längstens für zwei Jahre gezahlt. Arbeitslosenhilfe (subsidio por desempleo) erhalten Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) haben, längstens für 18 Monate (eine Verlängerung ist in bestimmten Fällen möglich).

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige mit spanischer Staatsangehörigkeit können Pflegeleistungen erhalten, wenn sie

- in Spanien wohnen und
- sich mindestens fünf Jahre, davon zwei Jahre unmittelbar vor ihrem Antrag, in Spanien aufgehalten haben.

Sonderregeln gelten für Ausländer mit Wohnsitz in Spanien.

Bitte beachten Sie:

Ein Anspruch besteht auch, wenn Sie als Migrant nach Spanien zurückkehren.

Die Leistungen sind einkommensabhängig, das persönliche Vermögen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Die Höhe der Pflegeleistung ist abhängig von der Pflegestufe. Es gibt drei verschiedene Pflegestufen (grados de dependencia):



Jede Stufe umfasst zwei Ebenen.

- Stufe I gemäßigte Pflegebedürftigkeit: die Person braucht mindestens einmal pro Tag Hilfe,
- Stufe II schwere Pflegebedürftigkeit: die Person braucht mehr als zweimal täglich Hilfe,
- Stufe III vollständige Pflegebedürftigkeit: die Person braucht ununterbrochene Hilfe.

Die Leistungen werden regelmäßig als Sachleistungen für verschiedene Arten von häuslicher Pflege, teilstationärer Pflege oder als Langzeitpflege hauptsächlich in Altenheimen erbracht. Geldleistungen werden nur gezahlt, wenn Sachleistungen (zum Beispiel wegen fehlender Kapazitäten) nicht erbracht werden können. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 833,96 Euro. Auf das Pflegegeld werden andere öffentliche Leistungen mit ähnlichem Charakter angerechnet.

Die spanische Sozialversicherung sieht außerdem besondere Beschäftigungsmaßnahmen, allgemeine Maßnahmen zur Integration und Rehabilitation sowie finanzielle Beihilfen für Behinderte vor. Die finanziellen Beihilfen sind insbesondere für Personen vorgesehen, die keine Mindestrente aus dem beitragsbezogenen oder aus dem nicht beitragsbezogenen System erhalten. Sie werden durch das Instituto de Migración y de Servicios Sociales (IMSERSO) gezahlt, das auch den Grad der Behinderung anhand von Einstufungstabellen feststellt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Aus dem Ausland

Alle Beratungsangebote können wir Ihnen nur in deutscher Sprache anbieten. Eine Alternative sind die Internationalen Beratungstage. Termine finden Sie im Internet.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.